



Bözberg



Mönthal



Remigen



Riniken



Rüfenach



Villigen

## Abwasserverband Schmittenbach

(Gemeinden Bözberg, Mönthal, Remigen, Riniken,  
Rüfenach und Villigen)

## SATZUNGEN

# ABWASSERVERBAND SCHMITTENBACH

## SATZUNGEN

### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Eigentumsverhältnisse
- § 5 Abgabehoheit
- § 6 Organe
- § 7 Zusammensetzung und Wahl
- § 8 Konstituierung / Delegation von Aufgaben
- § 9 Einberufung, Beschlussfassung
- § 10 Aufgaben
- § 11 Unterschriftenregelung
- § 12 Entschädigungen
- § 13 Rechte der Stimmberechtigten
- § 14 Grundsätze
- § 15 Pflichten der Gemeinden
- § 16 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen
- § 17 Haftung
- § 18 Verteilung der Betriebskosten
- § 19 Investitionsfonds
- § 20 Investitionen
- § 21 Aufsicht, Beschwerde
- § 22 Austritt
- § 23 Auflösung
- § 24 Änderung der Satzungen
- § 25 Inkrafttreten

### HINWEIS:

Ueberall dort wo in den Satzungen die männliche Form gewählt ist, gilt sinngemäss auch die weibliche Form.

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1 Unter dem Namen „Abwasserverband Schmittbach“, nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes gemäss §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007.
- 2 Der Verband hat seinen Sitz in Villigen.

### **§ 2 Zweck**

- 1 Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden und deren Ableitung in die Aare.
- 2 Der Verband betreibt und unterhält zu diesem Zweck die im Übersichtsplan M 1 : 25'000 (Anhang 1) dargestellten Anlagen und verbandseigenen Leitungen.
- 3 Der Verband wartet alle gemeindeeigenen Regenbecken, die direkt an den Verbandskanal angeschlossen sind, und das Abwasserpumpwerk der Gemeinde Villigen (Ortsteil Stilli).

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1 Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Bözberg, Mönthal, Remigen, Riniken, Rüfenach und Villigen an.
- 2 Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden, der entsprechenden Satzungsänderung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### **§ 4 Eigentumsverhältnisse**

- 1 An den Verbandsanlagen sind die Verbandsgemeinden mit den maximal zulässigen Einwohnergleichwerten (EGW) wie folgt beteiligt:

<u>Gemeinde</u>	<u>EGW</u>
Bözberg	1'400
Mönthal	700
Remigen	1'500
Riniken	1'600
Rüfenach	800
Villigen	3'700
Total	9'700

Stand 1. Januar 2013

Die zweifache Trockenwetterabwassermenge ist für die einzelnen Verbandsgemeinden wie folgt festgelegt:

Mönthal	14 l/s
Bözberg, Ortsteil Oberbözberg	16 l/s
Bözberg, Ortsteil Unterbözberg	10 l/s
Remigen	38 l/s
Riniken	36 l/s
Rüfenach	16 l/s
Villigen, Ortsteil Stilli	14 l/s
Villigen, Ortsteil Villigen	40 l/s

- 2 Die unten liegenden Verbandsgemeinden übernehmen alle Abwässer der oberen Verbandsgemeinden ohne Kostenfolgen.
- 3 Künftige Erweiterungsbauten der ARA „Schmittbach“ erfolgen aufgrund eines von den Verbandsgemeinden zu beschliessenden und von den kantonalen Instanzen zu genehmigenden Projektes.
- 4 Die Verbandsgemeinden können unter sich Beteiligungsrechte kaufen und verkaufen. Der Verband hat die Zustimmung zu erteilen.  
Die Berechnung hat nach dem gleichen Schlüssel zu erfolgen, der für die ersten Einkäufe durch Villigen und die ehemalige Gemeinde Unterbözberg erstellt wurde.
- 5 Der Verband kann bei vorhandenen Kapazitätsreserven der Anlage einer Verbandsgemeinde Beteiligungsrechte verkaufen.  
Die Berechnung hat nach dem gleichen Schlüssel zu erfolgen, der für die ersten Einkäufe durch Villigen und die ehemalige Gemeinde Unterbözberg erstellt wurde.
- 6 Die auf dem in § 2 erwähnten Plan eingezeichneten Zulaufkanäle ab Aussenkante Regenbecken und Steuerkabel (ohne Messeinrichtungen) ab Anschlusspunkt im Verteilkasten, sind Eigentum des Verbandes.
- 7 Das Areal der ehemaligen ARA „Villigen“ wird von der Gemeinde Villigen dem Abwasserverband im Baurecht zur Verfügung gestellt.
- 8 Der Elektrizitätsversorgung Villigen wurde im bestehenden Betriebsgebäude ein Baurecht gemäss Vertrag für die vorhandene Trafostation eingeräumt.

## **§ 5 A b g a b e h o h e i t**

- 1 Die Anschluss- und die Benützungsgebühren sowie die Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet sich die angeschlossenen Liegenschaften befinden.
- 2 Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch abnormal verschmutztes Abwasser oder durch stossweise zugeführte, grosse Abwassermengen (ausgenommen höhere Gewalt) von den verursachenden Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen.

## **II. ORGANISATION**

### **§ 6 O r g a n e**

- 1 Organe des Verbandes sind
- der Vorstand
  - der geschäftsleitende Ausschuss
  - die Kontrollstelle

Diese werden jeweils für eine Amtsperiode gewählt.

### **§ 7 Z u s a m m e n s e t z u n g u n d W a h l**

- 1 Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden, welche durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt werden. Jede Verbandsgemeinde muss mindestens durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten sein.
- 2 Der geschäftsleitende Ausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche dem Vorstand angehören. Die Mitglieder werden durch den Vorstand gewählt. Der Präsident des Verbandes ist zugleich Präsident des Ausschusses. Der Leiter der Geschäftsstelle sowie der Betriebsleiter gehören zusätzlich dem geschäftsleitenden Ausschuss mit beratender Stimme an.

- 3 Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Verbandsgemeinden schlagen Kandidaten vor, die Wahl erfolgt durch die Verbandsgemeinden. Sie kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Gemäss §14b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände des Kantons Aargau ist die Kontrollstelle zusätzlich durch eine externe Bilanzprüfung zu unterstützen. Die externe Bilanzprüfstelle wird vom Vorstand bestimmt.

## **§ 8 Konstituierung / Delegation von Aufgaben**

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie die Geschäftsstelle (Aktuariat und Rechnungsführung).
- 2 Mit Ausnahme des Präsidenten (§7, Abs. 2) konstituiert sich der geschäftsleitende Ausschuss selbst.
- 3 Die Geschäftsstelle kann der Verwaltung einer angeschlossenen Gemeinde oder einer Person ausserhalb des Vorstandes übertragen werden.

## **§ 9 Einberufung, Beschlussfassung**

- 1 Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
- 2 Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Vertretung aller Verbandsgemeinden erforderlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- 3 Der geschäftsleitende Ausschuss wird durch den Präsidenten nach Bedarf einberufen. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Ausschussmitglieder gefällt.
- 4 Beschlüsse, die von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt werden müssen, erfordern das absolute Mehr der Verbandsgemeinden.

## **§ 10 Aufgaben**

- 1 Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und die nicht per Gesetz oder Statuten einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für
- Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten
  - Genehmigung von Bauprojekten und Detailplänen, Durchführung der öffentlichen Auflage
  - Bewilligung von Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen
  - Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichem Abwasser an das Kanalnetz der Gemeinden nach Anhören des zuständigen Gemeinderates
  - Genehmigung des jährlichen Budgets
  - Genehmigung von Kreditabrechnungen und der jährlichen Betriebsrechnung
  - Vertretung des Verbandes nach aussen
  - Entscheide von Rechtsstreitigkeiten jeder Art auf allen Stufen
- 2 Der geschäftsleitende Ausschuss ist hauptsächlich für den laufenden Betrieb und die Vorbereitung von Geschäften für den Vorstand zuständig. Zudem ist er zuständig für
- Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen, Einholen von Gutachten und Expertisen (im Rahmen von bewilligten Projekten oder genehmigtem Budget).
  - Vergabe von Arbeiten und Lieferungen (im Rahmen von bewilligten Projekten oder genehmigten Budget), wobei die staatliche Submissionsverordnung zu beachten ist.
  - Sicherstellung des ARA Betriebes. Dazu wird er ermächtigt, in Notsituationen ausserordentliche Kosten bis 10 % des bewilligten Budgets, maximal Fr. 75'000.00, einzusetzen.
  - Bewilligung von direkten Anschlüssen Privater an die Sammelkanäle nach Anhören des zuständigen Gemeinderates.

- Anstellung des Betriebspersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen.
- Überwachung des technischen Betriebes der Anlagen und fachgemässe Instruktion des Personals; Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen.
- Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörden.

3 Die Geschäftsstelle erledigt sämtliche administrativen Arbeiten. Insbesondere

- unterbreitet bis zum 30. April den Verbandsgemeinden den Jahresbericht und die Rechnung des vergangenen Jahres.
- stellt den Gemeinden bis 30. September das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu (mit Angabe der Anteile an den Betriebskosten sowie allfälligen Kreditbegehren).
- werden die Gemeindeanteile per 30. Juni des Rechnungsjahres gemäss Budget von den Gemeinden eingefordert.
- fordert die Verbandsgemeinden auf, Budget, Rechnungsauszüge und Jahresberichte öffentlich aufzulegen.

4 Die Kontrollstelle prüft zusammen mit der externen Bilanzprüfstelle die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

### **§ 11 Unterschriftenregelung**

1 Unterschriftsberechtigt sind zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident und der Geschäftsstellenleiter oder dessen Stellvertreter.

### **§ 12 Entschädigungen**

- 1 Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.
- 2 Die Geschäftsstelle erhält eine alljährliche, entsprechend dem Arbeitsaufwand festzusetzende Verwaltungsentschädigung.

### **§ 13 Rechte der Stimmberechtigten**

1 Zehn Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

2 Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

3 Referendum

Beschlüsse des Vorstandes unterstehen dem fakultativen Referendum.

Beschlüsse des Vorstandes werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen.
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen.

4 Initiative

5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerräten sinngemäss.

### **III BETRIEB DER ANLAGE**

#### **§ 14 Grundsätze**

- 1 Die Werkanlagen sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.
- 2 Die Abwässer sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten; unverschmutztes, kontinuierlich anfallendes Abwasser ist den Anlagen möglichst nicht zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung schädlicher Abwässer, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.
- 3 Unverschmutztes Bach-, Drainage- und Stetswasser darf den Anlagen nicht zugeleitet werden.

#### **§ 15 Pflichten der Gemeinden**

- 1 Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze dauernd in vorschriftsgemässen Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können, unverzüglich.
- 2 Der Vorstand kann von den Gemeinderäten Auskünfte über neue Hausanschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen (z. B. Vorreinigung) sind von den Gemeinderäten in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen. Die Versickerung ist, wo möglich, anzustreben.
- 3 Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Verband erlassenen Vorschriften widerspricht.

#### **§ 16 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen**

- 1 Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen.

#### **§ 17 Haftung**

- 1 Die Gemeinden und Liegenschaftseigentümer haften für Schäden an den Verbandsanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels gemäss § 18.

#### **§ 18 Verteilung der Betriebskosten**

- 1 Die Kosten des Betriebes, des Unterhaltes (inbegriffen Rückstellungen für Erneuerungen und Verbesserungen) und der Verwaltung des Verbandes werden auf die Verbandsgemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen und Einwohnergleichwerten verteilt. Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird durch aktualisierte (per 31. Dezember) Ermittlung der angeschlossenen Einwohnergleichwerte bestimmt.

Die Einwohnergleichwerte sind mindestens alle zwei Jahre durch die Geschäftsstelle zu erheben.

Für Grosseinleiter können separate Regelungen für die Kostenverrechnung erlassen werden. Als Grosseinleiter werden Firmen bezeichnet, welche eine grössere Abwassermenge als 15'000 m<sup>3</sup>/Jahr einleiten

oder

eine besonders starke Verschmutzung und daraus folgender Abwasserbelastung von mehr als 300 Einwohnergleichwerten (während einer Verarbeitungskampagne) einleiten.

- 2 Das Betriebspersonal der ARA Schmitzenbach ist für die Wartung der Regenbecken und des Pumpwerks Stilli zuständig. Diese Anlagen bleiben jedoch im Eigentum der Verbandsgemeinden, die auch die Reparatur- und Unterhaltskosten zu tragen haben.

## **§ 19 Investitionsfonds**

- 1 Das Eigenkapital bildet den Investitionsfonds. Dieser dient der Finanzierung von künftigen Investitionen, der Erneuerung von Werkanlagen und Einrichtungen.
- 2 Der Fonds wird geuftet durch
  - die mit dem Budget genehmigte Einlage
  - einen Ertragsberschuss der Betriebsrechnung
  - Verkauf von Einwohnergleichwerten an Verbandsgemeinden
  - Einkaufssummen neu eintretender Gemeinden

## **§ 20 Investitionen**

- 1 Der Vorstand ist ermchtigt, im Rahmen des Investitionsfonds (Eigenkapital) Landkufe zu ttigen sowie bauliche Erweiterungen, Renovationen, grssere Reparaturen und andere Investitionen zu beschliessen.
- 2 berschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts ber den Finanzhaushalt der Gemeinden.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 21 Aufsicht, Beschwerde**

- 1 Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung Gewsser des kantonalen Departementes Bau, Verkehr und Umwelt. Im brigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften ber die Gemeindegesetzgebung.
- 2 Gegen Beschlsse und Verfgungen des Vorstandes kann gemss der einschlgigen Bestimmungen des EG UWR und des Gemeindegesetzes Beschwerde gefhrt werden.

### **§ 22 Austritt**

- 1 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann frhestens auf den 31. Dezember 2020, unter Beachtung einer Kndigungsfrist von 5 Jahren, erfolgen. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermgen. Die Haftung fr bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenber bleibt bestehen.

### **§ 23 Auflsung**

- 1 Die Auflsung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates. Fr die Liquidation trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

### **§ 24 nderung der Satzungen**

- 1 Die Satzungen knnen auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise gendert werden. nderungen der Satzungen bedrfen der Genehmigung des Regierungsrates.

### **§ 25 Inkrafttreten**

- 1 Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen alle frheren Verbandssatzungen.



5225 Bözberg, den 27. Nov. 2013



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. P.', written over a horizontal line.

Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. Müller', written over a horizontal line.

5237 Mönthal, den 15. April 2014



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. B.', written over a horizontal line.

Die Gemeindeschreiberin <sup>Stv.</sup>

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Hader', written over a horizontal line.

5236 Remigen, den 3. April 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. K.', written over a horizontal line.

Der Gemeindeschreiber <sup>Stv.</sup>

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M.', written over a horizontal line.

5223 Riniken, den 14. Dez. 2013



NAMENS DES GEMEINDERATES

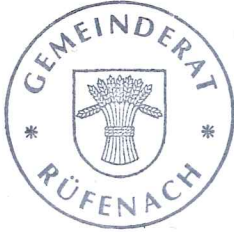
Der Gemeindeammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. Keller', written over a horizontal line.

Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M.', written over a horizontal line.

5235 Rüfenach, den 13. Dez. 2013



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "H. Sanderli".

Die Gemeindeschreiberin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "V. ...".

5234 Villigen, den



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "J. ...".

Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "M. ...".

Vom Regierungsrat genehmigt am

Aarau, 08. Mai 2014



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "G. Reichlin".

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "S. ...".

## Nachtrag zu den Satzungen des Abwasserverbandes Schmittenbach vom 1. Januar 2013, gültig ab 1. Januar 2016

### Eigentumsverhältnisse (§ 4)

Die Gemeinde Villigen hat von der Gemeinde Mönthal auf den 1. Januar 2016 150 Einwohnergleichwerte übernommen. Weiter hat die Gemeinde Villigen vom Abwasserverband noch 550 Einwohnergleichwerte gekauft. Dadurch ergeben sich folgende neue Eigentumsverhältnisse:

<u>Gemeinde</u>	<u>EGW</u>
Bözberg	1'400
Mönthal	550
Remigen	1'500
Riniken	1'600
Rüfenach	800
Villigen	4'400
<b>Total</b>	<b>10'250</b>

Der Verband hat dieser Änderung gemäss § 4<sup>4</sup> an der Vorstands-Sitzung vom Mittwoch, 10. Juni 2015 zugestimmt.

Villigen, 4. April 2016

Abwasserverband Schmittenbach

Die Aktuarin:



Fabienne Wüst